

## Hinweise zum Beschäftigungszuschuss (BEZ) – Jobperspektive nach § 16a SGB II

Das Amt für Grundsicherung und Beschäftigung führt speziell auf Arbeitslosengeld II-Empfänger ausgerichtete arbeitsintegrative Maßnahmen durch. Durch diese Fördermaßnahmen werden für langzeitarbeitslose Menschen Fördermöglichkeiten vorerst im öffentlichen Bereich und ab dem 1.4.2008 voraussichtlich auch in Firmen und Unternehmen der Wirtschaft eröffnet.

### Was?

Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss (BEZ) erhalten, wenn sie langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen. Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen weitere Einmalzahlungen möglich.

### Wie viel?

Die Höhe des BEZ richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Dabei wird das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zugrunde gelegt. Wird dem Arbeitgeber von anderer Seite ein Teil des Arbeitsentgeltes erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der BEZ entsprechend zu mindern.

Kosten für eine begleitende Qualifizierung können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 € monatlich für bis zu 12 Monate erbracht werden.

Die Förderdauer beträgt für den BEZ bis zu 24 Monate. Der BEZ soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist. Bei einer Fortführung der Förderung kann der BEZ gegenüber der befristeten Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse entsprechend verringert haben.

Das mit einem BEZ geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

### Wer?

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III,
- unmittelbar vorangehende mindestens 6-monatige enge Betreuung und Aktivierung des Kunden,
- eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ohne die spezielle Förderung innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten,
- zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer muss in der Regel ein Vertrag mit voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet werden.

Zur Umsetzung des Programms „JobPerspektive“ hat der Landkreis Oder – Spree ein Budget in Höhe von 2.329.280,00 € für das Jahr 2008 erhalten.

Dieser Betrag wurde im Haushalt als Ertrag und Aufwand dargestellt.

Da es sich hierbei um ein Eingliederungsinstrument handelt wird die Finanzierung durch den Bundeshaushalt getragen.